



**N.Ö.  
TISCH  
TENNIS  
NACHRICHTEN  
4 - 1985**

**CUP  
und  
MEISTERSCHAFTS - AUSSCHREIBUNG  
1985/86**

Eigentümer, Herausgeber, Verleger:  
Niederösterreichischer Tischtennislandesverband  
2344 Maria Enzersdorf-Südstadt, Südstädtzentrum 1/30  
Für den Inhalt verantwortlich:  
Präsident Norbert Heidner, 1040 Wien, Ziegelofengasse 4/1/5



CUP - AUSSCHREIBUNG 1985/1986

NÖ LIGA-CUP 1985/1986 (Präsidentenpokal):

Teilnahmeberechtigt sind nur Mannschaften der niederösterreichischen Landesliga und der Unterligen. Spieler, welche für die Staatsliga A und B nominiert bzw. nach dreimaligem Start an diese gebunden sind, dürfen am Ligacup nicht teilnehmen, Doppel wird ebenfalls gezählt.

NÖ LANDES-CUP 1985/1986 (RUNA-Pokal):

Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften ab den ersten Klassen abwärts. Spieler, welche im Laufe der Mannschaftsmeisterschaft für die Staatsligen, die Landesliga oder die Unterligen nominiert bzw. nach dreimaligem Start an diese gebunden werden, sind nicht startberechtigt.

Bei Einsatz von somit unberechtigten Spielern scheidet die Mannschaft sofort aus dem Cupbewerb aus.

NÖ DAMEN-CUP 1985/1986:

Teilnahmeberechtigt sind alle Damenmannschaften (mit Ausnahme der Staatsliga A und B). Spielerinnen, welche für die Staatsliga A und B nominiert bzw. nach dreimaligem Start an diese gebunden sind, dürfen am Damen-Cup nicht teilnehmen, Doppel wird ebenfalls gezählt.

SCHÜLER-CUP männlich:

Offen für alle Schülermannschaften, die an der NÖTTLV-Meisterschaft der Saison 1985/1986 für Schülerliga und Klassen teilnehmen.

Austragungsart: 2-er Team mit Doppel lt. Hb § 7a Ergb. 3:0, 3:1, 3:2.

SCHÜLERINNEN-CUP:

Offen für alle Schülerinnenmannschaften, die an der NÖTTLV-Meisterschaft der Saison 1985/1986 teilnehmen.

Cupbestimmungen wie beim Schüler-Cup männlich.

UNTERSTUFEN-CUP männlich und weiblich:

Offen für alle, die eine Unterstufenmannschaft stellen können. Cupbestimmungen wie beim Schüler-Cup männlich.

Stellt ein Verein eine oder mehrere Mannschaften in einem Cupbewerb, so erfolgt die Spielerbindung für jene Mannschaft, in der der Spieler das erste Mal eingesetzt wurde.

Die Auslosung erfolgt für alle Nachwuchs-Cup-Bewerbe am jeweiligen Austragungsort.

Preisgeld für die Nachwuchsförderung:

Schüler-Cup männlich und weiblich:

1. S 500,--      2. S 250,--      3. S 100,--

Unterstufen-Cup männlich und weiblich:

1. S 200,--      2. S 100,--      3. S 50,--

Die jeweilige Summe wird dem Vereinskonto beim Landesverband gutgeschrieben.

BESTIMMUNGEN FÜR ALLE CUPBEWERBE:

Die niederösterreichischen Cupbewerbe sind in allen Belangen dem Handbuch (Bestimmungen für Mannschaftskämpfe) unterworfen. (Ersatzspielerregelung gilt nicht für die Cupbewerbe.) Sämtliche Cupbewerbe werden jedoch nur dann ausgetragen, wenn in jedem Cupbewerb mindestens acht Mannschaften nennen.

Austragungsart:

Herren, Damen:                      Dreiermannschaften ohne Doppel (Hb. § 7b),  
m.E.: 5:0, 5:1 ...

Schüler und Unter-  
stufe männlich und  
weiblich:                              Zweiermannschaften mit Doppel (Hb. § 7a),  
m.E.: 3:0, 3:1 ...

Gespielt wird nach dem Cup-System.

Finale:                      Die Finalsplele der einzelnen Cupbewerbe werden an einem neutralen Ort unter Aufsicht des Landesverbandes durchgeführt und werden an die Finalisten Plaketten des Landesverbandes überreicht.

Cupbeginn:                      Voraussichtlich Sonntag, dem 6. Oktober 1985

Nennungen:                      An den Landesverband, z.H. Herrn Alois TRUMHA,  
2500 Baden, Schwablgasse 4-8/4/2/15.

Nennschuß:                      Freitag, dem 14. Juni 1985  
Später einlangende Meldungen werden ausnahmslos  
n i c h t berücksichtigt.

Auslosung:                      Erfolgt im Rahmen einer Vorstandssitzung.

Nenngeld:                      Pro Mannschaft S 50,-- (Nennformular siehe Beilage)

Bei Teilnahme werden die siegreichen Mannschaften des Vorjahres auf Platz 1, die zweitplacierten auf das Rasterende gesetzt. Alle übrigen Mannschaften werden gelost.

Strafen für Nichtantreten pro Mannschaft S 200,--.

Vereine, die mit mehreren Mannschaften teilnehmen:  
Es können in jeder Mannschaft beliebig viele Spieler(innen) eingesetzt werden, doch ist ein Wechsel von einer zur anderen Mannschaft n i c h t gestattet.

Gemischte Mannschaften sind nicht zugelassen. Strafen können analog der Meisterschaft verhängt werden. Die ausnahmslose Spielerbindung ergibt sich durch den Einsatz im ersten Cup-Spiel.

Die Wettspielergebnisse der Cupbewerbe sind an den Landesverband, z.H.

Herrn Josef DETZER, 3100 St. Pölten,  
V.Adlerstraße 69 a/3/15,  
zu senden.

Alle Berichte müssen spätestens am MITTWOCH n a c h dem Spieltermin e i n g e l a n g t sein.

Aufsteigende Vereine, welche in der nächsten Runde ein Auswärts-spiel zu bestreiten haben, müssen ihren Gegner jeweils am DONNERSTAG v o r dem Spieltermin telefonisch bei Verbands-kapitän DETZER erfragen (Tel.Nr. 02742/64 81 14 in der Zeit von 17 - 18 Uhr).

Fehlstarts, die nachweislich auf die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen zurückzuführen sind, haben die sofortige Disqualifikation des Schuldtragenden zur Folge und muß dieser allfällige Spesen ersetzen.

Verbandszeit:

Sonn- und Feiertage	10.00 Uhr	keine Wartezeit !
Samstag	17.00 Uhr	keine Wartezeit !

Bei Spielterminisierungen durch den MUBA oder durch den Vorstand sind Abweichungen von dieser Verbandszeit möglich.

Wird ein Spiel kampflos abgegeben, so ist nicht nur der Landesverband (DETZER), sondern auch der jeweilige gegnerische Verein rechtzeitig schriftlich zu verständigen. Eine derartige Absage muß v o r dem Spieltermin einlangen, sodaß ein Fehlstart verhindert wird. Die kampflose Spielabgabe befreit nicht von der Strafgeldgebühr.

STRAFE FÜR MANNSCHAFTSZURÜCKZIEHUNG: S 100,--

Spieler einer ausgeschiedenen Mannschaft dürfen nicht mehr eingesetzt werden.

Pressewesen:

Alle an den niederösterreichischen Cupbewerben teilnehmenden Mannschaften werden ersucht, ihre Heimspielergebnisse jeweils binnen zwei Stunden nach Spielende t e l e f o n i s c h an den Pressereferenten, Herrn Johannes PEREIRA, Tel.Nr. 02243/81 959, weiterzuleiten.

MEISTERSCHAFTSAUSSCHREIBUNG 1985/1986

**A. HERREN, DAMENLIGA, DAMENUNTERLIGA und JUGENDGRUPPEN**

In allen Klassen und Gruppen wird mit Deiermannschaften nach Handbuch § 7 c (mit Doppel) gespielt.

Mögliche Ergebnisse: 7:0, 6:1, 6:2, 6:3, 6:4, 5:5.

Sämtliche Qualifikationsspiele und Finalspiele gelangen nach Handbuch § 7 b (ohne Doppel) zur Austragung.

Mögliche Ergebnisse: 5:0, 5:1, 5:2, 5:3, 5:4.

Die Bildung aller Klassen und Gruppen erfolgt unter Wahrung der Klassenzugehörigkeit nach dem Nennschluß. Ab den ersten Klassen wird bei der Einteilung nach Möglichkeit die geographische Lage berücksichtigt.

**NÖ Landesliga**

Die Meisterschaft der **NÖ Landesliga** wird in Einzelrunden ausgetragen. Vorgesehen sind für das Spieljahr 1985/1986 bei den Herren 10 und bei den Damen 8 Mannschaften.

**Unterligen, Klassen und Jugendgruppen**

Die zwei gleichrangigen Unterligen umfassen maximal 10 Mannschaften - Damenunterliga 8 Mannschaften. Für die ersten und zweiten Klassen sind je 10 Mannschaften vorgesehen, ausgenommen 1. Klasse Süd mit 12 Mannschaften. Die Mannschaftszahl der übrigen Klassen richtet sich ebenso wie die Anzahl der zu bildenden zweiten, dritten und vierten Klassen nach dem Nennungsergebnis.

**DIE LIGEN, KLASSEN UND JUGENDGRUPPEN WERDEN IN EINZELRUNDEN AUSGETRAGEN !**

Die männlichen Jugendmannschaften werden im Norden, Süden, Westen, Osten und Mitte in Gruppen eingeteilt.

Die Meisterschaftsergebnisse (Wettspielberichte) sind an die folgenden Gruppenreferenten weiterzuleiten und müssen spätestens am zweiten Tag nach Austragung des Wettkampfes aufgegeben werden (Poststempel).

**a) Landes- und Unterliga:**

Johannes PEREIRA, Hillebrandgasse 16/3/10,  
3400 Klosterneuburg.

**b) Damenliga, Damenunterliga, Damenklassen und sämtliche zentralen weiblichen Meisterschaften:**

Klaus MASECK, p.A. HS-Geschw. 1, Kdo. Fliegerhorst,  
3425 Langenlebarn.

c) Zentrale Meisterschaften (männlich):

Josef DETZER, V. Adlerstraße 69a/3/15, 3100 St. Pölten

d) 1. - 4. Klassen und Jugendgruppen:

Nord: Josef KINDL, J. Missongasse 21, 3580 Horn  
Süd: Eduard BOHUSLAV, Marktstraße 26, 2840 Grimmenstein  
West: Josef BLUTSCH, Krautbergstr.5/1/3, 3300 Amstetten  
Mitte: Josef DETZER, V. Adlerstraße 69a/3/15, 3100 St. Pölten  
Ost: Heinz WACHTER, Dippersdorferstr.5, 3710 Ziersdorf

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Meisterschaftsreferenten die Spielergebnisse nur vorläufig beglaubigen, vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung durch den MUBA.

B. ZENTRALE MEISTERSCHAFTEN

DAMENKLASSEN, SENIOREN, JUNIOREN männlich, JUGEND weiblich, SCHÜLER weiblich und männlich, UNTERSTUFE weiblich und männlich, JUGENDLIGA männlich und SCHÜLERLIGA männlich.

1. DAMENKLASSEN:

Die Austragung erfolgt in Zweiermannschaften zentral nach Handbuch § 7 a. Mögliche Ergebnisse: 3:0, 3:1, 3:2.

Es werden je nach dem Nennungsergebnis eine oder mehrere Klassen gebildet.

Die Meister der Damenklassen steigen in die Unterliga auf.

Wird nur eine Klasse gebildet, steigt die erst- und zweitplacierte Mannschaft auf.

Die Austragung erfolgt jeweils an einem, höchstens aber drei Herbst- und Frühjahrsterminen. Tritt eine Mannschaft bei einem Spieltermin im Herbst 1 x nicht an, bei zwei bis drei Spielterminen 2 x nicht an, dann scheidet diese Mannschaft aus; ein Nachspielen ist nicht gestattet.

2. SENIOREN, JUGEND weiblich, SCHÜLER weiblich:

Die Austragung erfolgt in Zweiermannschaften zentral nach Handbuch § 7 a. Mögliche Ergebnisse: 3:0, 3:1, 3:2.

Alle Mannschaften werden je nach dem Nennungsergebnis in eine oder mehrere Gruppen eingeteilt. Die Austragung erfolgt an einem Herbst- und einem Frühjahrstermin. Wenn möglich, jeweils an einem anderen Ort. Wird in mehreren Gruppen an verschiedenen Orten gespielt, dann spielen die Gruppensieger an einem Finaltermin gemäß § 7 a Reg. um den Landesmeistertitel.

3. JUNIOREN:

wie Senioren lt. Punkt 2.

Spielberechtigt sind nur "echte Junioren" -  
Stichtag: 1.7.1965.

(Keine Jugendlichen, Schüler und Unterstufenspieler.)

**4. JUGENDLIGA männlich:**

Die Austragung erfolgt in Dreiermannschaften nach Handbuch § 7 c (mit Doppel).

Mögliche Ergebnisse: 7:0, 6:1, 6:2, 6:3, 6:4, 5:5.

Die Jugendliga besteht grundsätzlich aus 8, höchstens 10 Mannschaften.

Dem Vorstand des Landesverbandes wird die Möglichkeit eingeräumt, nach Maßgabe der einlangenden Nennungen Gruppen zu bilden und den Austragungsmodus um die Vergabe des Landesmeistertitels festzulegen.

Gemischte Mannschaften sind nicht zugelassen.

Die Austragung erfolgt an zwei oder drei Herbst- bzw. zwei oder drei Frühjahrsterminen. Tritt eine Mannschaft an zwei Spielterminen nicht an, dann scheidet diese Mannschaft aus. Die Mannschaft bzw. der Verein verliert im nächsten Spieljahr das Recht, an der Jugendliga teilzunehmen.

**5. SCHÜLERLIGA und SCHÜLERGRUPPEN männlich:**

**a) Schülerliga:**

Die Austragung erfolgt in Zweiermannschaften nach Handbuch § 7 a. Mögliche Ergebnisse: 3:0, 3:1, 3:2.

Die Schülerliga besteht aus maximal 8 Mannschaften. Die siegreiche Mannschaft erringt den Landesmeistertitel.

Nach Abgabe der Nennungen der Schülermannschaften mit Angabe der zum Einsatz kommenden Spieler bestimmt der Landesverband, welche Mannschaften in der Schülerliga spielen.

Gemischte Mannschaften sind nicht zugelassen.

Die Austragung erfolgt an zwei Herbst- und zwei Frühjahrsterminen. Tritt eine Mannschaft an zwei Spielterminen nicht an, dann scheidet diese Mannschaft aus. Die Mannschaft bzw. der Verein verliert im nächsten Jahr das Recht, an der Schülerliga teilzunehmen.

**b) Schülergruppen:**

Alle Mannschaften werden je nach dem Nennungsergebnis in eine oder mehrere regionale Gruppen eingeteilt.

Die Austragung erfolgt an einem Herbst- und einem Frühjahrstermin, jeweils an einem anderen regionalen Ort.

**6. UNTERSTUFEN:**

Alle Mannschaften werden je nach dem Nennungsergebnis in eine oder mehrere regionale Gruppen eingeteilt. Die Austragung erfolgt an einem Herbst- und einem Frühjahrstermin, jeweils an einem anderen regionalen Ort. Wird in mehreren Gruppen gespielt, dann spielen die Gruppensieger an einem Finaltermin gemäß § 7 a Reg. um den Landesmeistertitel.

GEMISCHTE Mannschaften sind ab den Unterligen gestattet. Es darf jedoch pro Spiel lediglich e i n e Spielerin zum Einsatz kommen. Bei den männlichen Jugendgruppen sind ebenfalls gemischte Mannschaften gestattet, es darf pro Spiel jedoch höchstens e i n Mädchen eingesetzt werden.

In der NÖ Landesliga und bei sämtlichen zentralen Meisterschaften sind gemischte Mannschaften n i c h t zugelassen.

Wird eine zentrale Meisterschaft an nur einem Herbst- und einem Frühjahrsdurchgang ausgetragen, so scheidet eine Mannschaft aus, wenn sie an einem der beiden Termine nicht antritt.

### AUF- und ABSTIEG

NÖ HERREN-LANDESLIGA: Die erstplacierte Mannschaft erwirbt die Berechtigung, an den Qualifikationsspielen um den Aufstieg in die Staatsliga B teilzunehmen. Die erstplacierten Mannschaften der beiden Unterligen steigen in die Landesliga auf, es steigen so viele Mannschaften in die geographisch zuständige Unterliga ab, daß die Zahl 10 nicht überschritten wird.

NÖ DAMEN-LANDESLIGA: Die Damen-Landesliga besteht aus 8 Mannschaften. Die siegreiche Mannschaft erringt den Landesmeistertitel. Es steigen so viele Mannschaften ab, daß die Zahl 8 nicht überschritten wird.

HERREN-UNTERLIGEN: Die Meister der fünf ersten Klassen steigen in die geographisch zuständige Unterliga auf. Es steigen so viele Mannschaften in die geographisch zuständige erste Klasse ab, daß die Zahl 10 nicht überschritten wird.

DAMEN-UNTERLIGA: Die Damen-Unterliga besteht aus 8 Mannschaften. Der Meister der Unterliga steigt in die Landesliga auf und es steigen so viele Mannschaften ab, daß die Zahl 8 nicht überschritten wird.

1. KLASSE: Die erstplacierte Mannschaft steigt in die geographisch zuständige Unterliga auf. Es steigen so viele Mannschaften in die zugeordneten zweiten Klassen ab, daß die Zahl 10 (1. Klasse Süd 12) nicht überschritten wird.

2. KLASSE: Jeder ersten Klasse werden zweite Klassen zugeordnet. In jede erste Klasse steigen die Meister der zuständigen zweiten Klassen auf. Wird nur eine Klasse zugeordnet, so steigt die erst- und zweitplacierte

Mannschaft auf. Wenn erforderlich, werden die Aufsteiger durch Qualifikationsspiele ermittelt. Es steigen so viele Mannschaften in die zuständigen dritten Klassen ab, daß die Zahl 10 nicht überschritten wird. Werden keine dritten Klassen gebildet, so können den zweiten Klassen auch mehr als 10 Mannschaften zugeteilt werden.

**3. KLASSE:**

Die Zuordnung zu den zweiten Klassen erfolgt weitgehend nach geographischen Gesichtspunkten. Maximal zwei Mannschaften der dritten Klassen steigen in die zuständige zweite Klasse auf. Wenn erforderlich, werden die Aufsteiger durch Qualifikationsspiele ermittelt. Wird einer zweiten Klasse nur eine dritte Klasse zugeordnet, so steigen bis zu 8 Mannschaften eine, bei mehr als 8 Mannschaften zwei Mannschaften auf.

Von den dritten Klassen steigen so viele Mannschaften in die vorhandenen zuständigen 4. Klassen ab, daß die Zahl 10 nicht überschritten wird.

**4. KLASSE:**

Die erstplacierten Mannschaften (Klassensieger) steigen in die geographisch zuständigen dritten Klassen auf.

**Sonderregelung der Gruppe Süd (lt. Generalversammlungsbeschluss vom 9. Dezember 1984):**

Aus den 3 zweiten Klassen steigen die drei Meister in die 1. Klasse auf. Aus den 2 oder 3 Absteigern der 1. Klasse, den 5 Aufsteigern aus den fünf 3. Klassen und den 15 Mannschaften der Ränge 2 bis 6 der drei 2. Klassen sollen nach geographischen Gesichtspunkten 2 zweite Klassen zu 11 bzw. 12 Mannschaften gebildet werden.

Aus den 12 Absteigern der 2. Klasse, das sind die Mannschaften der Ränge 7 bis 10 und den 15 Mannschaften der Ränge 1 bis 5 der fünf 3. Klassen sollen 4 dritte Klassen zu 9 bzw. 10 Mannschaften gebildet werden. Alle restlichen Mannschaften der 3. Klassen sowie die neu angemeldeten Mannschaften werden in 4. Klassen - je nach Nennergebnis - eingeteilt. Die Einteilung der 3. und 4. Klassen erfolgt ebenfalls nach geographischen Gesichtspunkten durch den Referenten. Die Meister der 4. Klassen steigen in die ihnen zugeordneten 3. Klassen auf. Von den 3. Klassen steigen so viele Vereine ab, daß die Zahl 9 (in Klassen mit 10 die Zahl 10) nicht überschritten wird.

Mannschaften, die freiwillig auf die bisherige Klassenzugehörigkeit verzichten, steigen grundsätzlich in die unterste Spielklasse ab.

Die Möglichkeit des Abstieges in die nächstniedere Spielklasse ist nur dann gegeben, wenn hiedurch keine andere Mannschaft zusätzlich zum Abstieg verurteilt wird. Das Ansuchen um Versetzung in eine niedrigere Klasse muß spätestens bei Abgabe der Nennung erfolgen (§ 31 (2)).

Verzichtet der Meister der Unterliga(en) oder einer Klasse auf den Aufstieg oder versäumt der Verein die Nennfrist, so tritt an seine Stelle der nächstplacierte, den Aufstieg anstrebende Verein. Dieser hat gegen den allfälligen bestplacierten Absteiger auf eigenem Boden ein Qualifikationsspiel auszutragen.

Neue Vereine müssen jeweils der untersten Klasse zugeteilt werden (Handbuch § 22).

ALLE VEREINE, DIE IN DER STAATSLIGA A UND B, DER NÖ LANDESLIGA, UNTERLIGA ODER EINER ERSTEN KLASSE SPIELEN, SIND VERPFLICHTET, EINE JUGENDMANNSCHAFT ZU NENNEN UND SICH MIT DIESER AN DER GESAMTEN MEISTERSCHAFT ZU BETEILIGEN !

Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, so ist pro Spieljahr ein Jugendförderungsbeitrag zu leisten, und zwar:

NÖ Landesliga und Unterliga: S 750,--  
1. Klasse: S 250,--

Die Nennung einer Schülermannschaft entbindet nicht von der Leistung dieses Beitrages. Scheidet eine Jugendmannschaft nach Abschluß des Herbsdurchganges aus, so vermindert sich der Förderungsbeitrag um die Hälfte.

Wird eine zentrale Meisterschaft an nur einem Herbst- und einem Frühjahrsdurchgang ausgetragen, so scheidet eine Mannschaft aus, wenn sie an einem der beiden Termine nicht antritt.

Nennungen: An den Landesverband, z.H. Herrn  
Alois TRUMHA, Schwablgasse 4-8/4/2/15,  
2500 Baden

Nennschluß: Freitag, dem 14. Juni 1985

Auslosung: Diese erfolgt im Rahmen einer  
Vorstandssitzung.

Meisterschaftsbeginn: Voraussichtlich am 14. September 1985.

Nenngeld: Für alle Ligen, Klassen und Gruppen  
(Herren, Damen, Junioren, Jugend, Schüler,  
Unterstufe und Senioren)  
pro Mannschaft S 50,--.

Jugend, Schüler und Unterstufe:  
Rückerstattung des Nenngeldes bei  
Austragung sämtlicher Spiele !

ZUGELASSENE TISCHE UND BÄLLE:

TISCHE: Alle durch den ÖTTV zugelassenen Marken.

BÄLLE: In allen Mannschaftsbewerben des NÖ Landesverbandes:  
SCHILDKRÖT 3-Stern und Super-Select 3-Stern  
NITTAKU 3-Stern

IM RAHMEN DIESER ZUGELASSENEN BALLMARKEN  
BESTIMMT GRUNDSÄTZLICH DER HEIMVEREIN,  
MIT WELCHER BALLMARKE DAS MEISTERSCHAFTS-  
SPIEL AUSGETRAGEN WIRD !

STICHTAGE: Senioren: 1.7.1945  
Junioren: 1.7.1965  
Jugend: 1.7.1968  
Schüler: 1.7.1971  
Unterstufe: 1.7.1973

ALLGEMEINE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN:

Verbandszeit (grundsätzlich):

Landesliga und Unterligen: Samstag 17.00 Uhr  
übrige Herrenklassen: Samstag 15.00 Uhr  
(sollte der Samstag ein Feiertag  
sein, so ist die Verbandszeit  
10.00 Uhr)

Jugendgruppen männlich: Sonntag, 9.00 Uhr

Bei Spielterminisierungen durch den MUBA oder durch den Vorstand  
sind Abweichungen von dieser Verbandszeit möglich.

Spielverlegungen mit Zustimmung des MUBA sind möglich.

In der Herbstmeisterschaft wird beim erstgenannten, im  
Frühjahrsdurchgang beim zweitgenannten Verein gespielt.

Verbandszeit bei zentralen Meisterschaften:

Grundsätzlich Samstag 15.00 Uhr, Sonn- und Feiertag 9.00 Uhr.

Bei Spielterminisierungen durch den MUBA oder durch den Vorstand  
sind Abweichungen von dieser Verbandszeit möglich.

Wartezeit:

**G e n e r e l l 30 Minuten !**

Diese kann nur der anreisende Verein in Anspruch nehmen.  
Bei zentralen Meisterschaften, Qualifikations- und Finalspielen ist **k e i n e** Wartezeit vorgesehen.

Spiellokale:

FUSSBODEN: Kein Beton- oder Steinboden. Der Boden darf keine großen Unebenheiten aufweisen.

LICHTVERHÄLTNISSE: Mindestens 300 Watt über dem Tisch, gleichmäßiges Licht im ganzen Raum. Kein Gegenlicht.

RAUMTEMPERATUR: Für alle Ligen, Klassen und Gruppen muß die Raumtemperatur eine halbe Stunde vor Spielbeginn und während der gesamten Spieldauer mindestens + 8°C betragen. Bei Überprüfung der Raumtemperatur sind die Thermometer (mindestens 2) auf und an das Ende des Tisches zu legen.

MASSE FÜR LANDESLIGA: Länge 10,00 m  
Breite 5,00 m

UNTERLIGA: Länge 9,00 m  
Breite 5,00 m

KLASSEN: Länge 8,00 m  
Breite 4,00 m

HINWEIS: Ausgebrannte Lampen sind auszutauschen; Abdeckungen sind bei Bedarf zu reinigen; helle Rückwände sind nach Möglichkeit abzudecken.  
Der Spielplatzbefund ist auf Verlangen des Gastvereines vorzuweisen.

Meisterschaftsspiele dürfen nur in Spiellokalen ausgetragen werden, die durch den Spielplatzausschuß kommissioniert und durch den Vorstand zugelassen wurden. Die Ausstellung der entsprechenden Befunde ist beim Spielplatzausschuß zu beantragen. Bei einschneidenden Veränderungen im Spiellokal, welche die Zulassung in Frage stellen, verliert ein bereits ausgestellter Befund seine Gültigkeit und ist durch den Vereine eine neuerliche Überprüfung zu beantragen. Nachträglich, nicht angezeigte Veränderungen im Spiellokal, die eine ordnungsgemäße Abwicklung des Spieles beeinträchtigen oder unmöglich machen, haben den Verlust der Punkte zur Folge (§ 15/2). Noch nicht kommissionierte Spiellokale werden noch vor Meisterschaftsbeginn auf ihre Eignung geprüft. Für die Zulassung ist der Vorstand zuständig. Vereine, deren Spielfelder nicht den oben angeführten Mindestausmaßen entsprechen, können beim Vorstand des Landesverbandes (Obmann des Spielplatzausschusses) um eine Ausnahmegewilligung ansuchen.

Unterläßt ein Verein dieses Ansuchen bzw. wird eine Bewilligung nicht erteilt, so hat dies den Verlust der Punkte zur Folge. Die Ausnahmegewilligung kann von gewissen Bedingungen abhängig gemacht werden (§ 15/3).

Jeder Verein kann bei der Nennung maximal zwei Spiellokale anführen, es muß jedoch genau festgehalten werden, welche Mannschaft in diesem Spiellokal Meisterschaftsspiele austrägt.

Für die Landes- und Unterliga kann zusätzlich ein kommissioniertes Spiellokal als Ausweichmöglichkeit namhaft gemacht werden (Stadtssaal z.B.). Hier ist der Gegner jedoch rechtzeitig und nachweislich über den Wechsel des Spiellokales zu verständigen.

#### WETTSPIELVERLEGUNGEN:

(1) Die Meisterschaftsrunde beginnt für

- a) Landesliga (Herren + Damen), Unterligen (Herren + Damen) und alle Herrenklassen, jeweils mit dem, dem Pflichttermin vorhergehenden Sonntag.
- b) Jugendgruppen, mit dem, dem Pflichttermin vorhergehenden Montag.

Sie endet zum Pflichttermin.

VERLEGUNGEN INNERHALB DIESES ZEITRAUMES (der Runde) BEDÜRFE N I C H T DER VERSTÄNDIGUNG UND ZUSTIMMUNG DES MEISTERSCHAFTSREFERENTEN, DA ES SICH DABEI UM VORVERLEGUNGEN HANDELN MUSS (§ 12/2 a).

(2) Nachverlegungen sind generell nur bis zu 14 Tagen nach dem Pflichttermin möglich; für die beiden letzten Runden der Frühjahrsmeisterschaft sind Nachverlegungen ausnahmslos n i c h t gestattet. Ausgenommen hievon sind Fälle, die im nachfolgenden Absatz (5) über die Abstellung von Spielern getroffen werden. Voraussetzung ist das Einvernehmen beider Vereine sowie die Zustimmung des Meisterschaftsreferenten.

Das Ansuchen muß spätestens 8 Tage vor dem Pflichttermin beim Meisterschaftsreferenten einlangen. Verspätet eingelangte Ansuchen können ausnahmslos n i c h t genehmigt werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle Wettspielverlegungen mittels den beim Landesverband erhältlichen Formularen vorzunehmen sind. Telefonische Verlegungen sind nicht gestattet und können neben Punkteverlust Strafmaßnahmen nach sich ziehen. Die obigen Bestimmungen und die Erläuterungen auf der Rückseite der Verlegungsformulare sind genau zu beachten und einzuhalten. Verlegungen auf unbestimmte Zeit werden grundsätzlich nicht genehmigt. Ebenso Spielverschiebungen, die den festgesetzten Meisterschaftsschluß der Herbst- und Frühjahrsmeisterschaft (Terminkalender) überschreiten.

- (3) Verlegungen von Meisterschaftsspielen zwischen Mannschaften desselben Vereines werden nur **i n n e r h a l b** der Meisterschaftsrunde gestattet. Einseitig vorgebrachte Spielverlegungen werden nicht zur Kenntnis genommen.
- (4) Der Platzaustausch zwischen Herbst und Frühjahr ist nicht untersagt, muß jedoch im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen und auf dem Spielformular von beiden Mannschaftsführern schriftlich bestätigt werden.
- (5) Vereine, die zu einem Meisterschaftstermin über Anordnung des ÖTTV oder NÖTTLV Spieler (keine Funktionäre) zu nationalen oder internationalen Bewerben abstellen müssen, haben sich mit ihrem jeweiligen Gegner spätestens 14 Tage vorher (bei kurzfristiger Verständigung durch den ÖTTV oder NÖTTLV binnen drei Tagen) schriftlich ins Einvernehmen zu setzen und sich um eine einverständliche Verlegung des betreffenden Meisterschaftsspieles zu bemühen. Weiters wird ausdrücklich festgehalten, daß es keinen Verlegungsgrund darstellt, wenn Spieler eines Vereines als Funktionäre zu einer ÖTTV- oder NÖTTLV-Veranstaltung abgestellt werden müssen. Es wird darauf hingewiesen, daß bei Einsatz von weiblichen Spielern in Herrenmannschaften kein Verlegungsgrund besteht, wenn diese Spielerinnen über Anordnung des ÖTTV oder NÖTTLV an nationalen oder internationalen Bewerben als Spielerinnen teilnehmen müssen. Sollte es dabei zu keiner Einigung kommen, ist dies dem Obmann des MUBA schriftlich mitzuteilen, der gemäß § 61 Reg. den Kampf neu terminisiert.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, daß die Verlegung durch den ansuchenden Verein beantragt werden muß, sofern nicht der MUBA von sich aus tätig wird. Es ist dem gegnerischen Verein nicht zumutbar, eine Verlegung ohne Verständigung zur Kenntnis zu nehmen. Auch dann nicht, wenn die Startverpflichtung eines Spielers des gegnerischen Vereines offenkundig ist (Terminkalender, ÖTTV-Aussendungen etc.). Bei Nichteinhalten der Bestimmungen ist mit einer Verlegung nicht zu rechnen.

Der im Terminkalender vorgesehene Ersatztermin gilt ausschließlich für Verlegungen im Sinne dieses Absatzes (5).

- (6) Bei allen Spielverlegungen gilt ebenfalls die Wartezeit.

#### WETTSPIELBERICHTE:

Der gastgebende Verein ist jeweils für die pünktliche Einsendung des Wettspielberichtes verantwortlich. Verspätete Einsendungen werden mit einer Ordnungsstrafe in Höhe von S 50,-- bis S 200,-- geahndet. Über schriftliche Aufforderung des MUBA oder Meisterschaftsreferenten sind jedoch beide Vereine verpflichtet, Wettspielberichte im Original oder Durchschrift (keine Abschrift) innerhalb der festgesetzten

Frist zur Vorlage zu bringen. Die Nichtbefolgung zieht eine Strafbeglaubigung mit 0 : 0 nach sich, beide Vereine werden mit einer Geldstrafe von S 300,-- belegt. Bei Nichtantreten eines Gastgebervereines ist der angereiste Verein zur Ein-sendung eines Wettspielberichtes mit dem Vermerk "Gegner nicht angetreten" verpflichtet. Hier ist ebenfalls die 2-Tage-Frist einzuhalten. In diesen Fällen wird angeraten, sich eine Bestätigung über die Anwesenheit (Schulwart, Behörde etc.) ausstellen zu lassen. Es dürfen nur die vom ÖTTV aufgelegten Wettspielformulare verwendet werden (§ 70 Handbuch).

WETTSPIELBERICHTE DÜRFEN NICHT ALS DRUCKSACHE  
AUFGEGBEN WERDEN !

#### PRESSEWESEN:

Alle Vereine der NÖ Herren + Damen-Landesliga und der Herren-Unterligen sind verpflichtet, ihre Heimspielergebnisse jeweils binnen z w e i Stunden nach Spielende t e l e f o n i s c h an den Pressereferenten, Herrn Johannes PEREIRA, Tel.Nr. 02243/81 959, weiterzuleiten.

Bei Nachverlegungen sind die Heimvereine ebenfalls verpflich-tet, den neuen Spieltermin bis längstens Donnerstag v o r dem Pflichttermin telefonisch bekanntzugeben.

Erfolgt die Durchsage der Ergebnisse oder Verlegungen durch den Verein nicht oder verspätet, so wird dies pro Spiel mit Geldstrafen bis zu S 300,-- geahndet. Außerdem kann im Wiederholungsfalle Anzeige beim Disziplinaraußschuß erstattet werden.

#### EINSATZ VON SPIELERN (INNEN):

Gemäß § 72 Abs. 1 Reg. kann ein(e) Spieler(in) in einer Runde grundsätzlich nur in einer Mannschaft antreten. Jugendliche können in einer Runde in einer Jugendmannschaft, zusätzlich aber auch in einer Herrenmannschaft eingesetzt werden (§ 72 Abs. 2 Reg.).

Wenn Spieler(innen) (auch Jugendliche) in der Staatsliga A oder B zum Einsatz kommen, so sind sie in dieser Runde in der niederösterreichischen Herren-Mannschaftsmeisterschaft nicht startberechtigt, z.B.: Erste Staatsligarunde ist erste Runde der niederösterreichischen Klassen, ganz gleich, an welchem Termin diese Runde ausgetragen wird.

Spieler(innen), die in einer Mannschaft der Herren + Damen-Staatsliga A oder B zum Einsatz kommen und für diese nicht gebunden sind, dürfen nach dreimaligem Start (Doppel werden ebenfalls gezählt) an der niederösterreichischen Mannschafts-meisterschaft nicht mehr teilnehmen.

Ausgenommen hievon ist der Einsatz eines(r) Spielers(in)

nach rundenmäßiger Beendigung der Frühjahrsmeisterschaft in Niederösterreich. (Z.B.: Der Einsatz eines(r) Spielers(in) in der 12. Frühjahrsrunde der Staatsliga, die terminlich vor Beendigung der Frühjahrsmeisterschaft in Niederösterreich fällt, ist erlaubt.)

Vereine, die mit mehreren Mannschaften in derselben Klasse spielen:

Grundsätzlich besteht kein Kräfteunterschied. Alle Mannschaften einer Klasse oder Jugendgruppe sind gleichrangig. Alle Spieler können nur in eine andere Klasse, nicht aber in eine andere Mannschaft derselben Klasse oder Jugendgruppe wechseln (ausgenommen § 52 b/1: In der Kampf-(ersten, obersten) Mannschaft eines Vereines müssen jederzeit alle beim Landesverband gemeldeten Spieler startberechtigt sein. Der § 52 b/1 des Handbuches ist auch bei Mannschaften der gleichen Klasse anzuwenden. Dies bedeutet, daß auch dann Spieler einer anderen Mannschaft in die Kampfmannschaft (1. Mannschaft) wechseln können, wenn diese Mannschaften der gleichen Klasse angehören. Er ist jedoch nach dreimaligem Start an die 1. Kampfmannschaft (1. Mannschaft) gebunden. Der Einsatz als Ersatzspieler zwischen Mannschaften eines Vereines der gleichen Klasse ist nicht zulässig.

Scheidet eine Mannschaft während des Herbsdurchganges aus, dann dürfen die Spieler im Frühjahrsdurchgang in einer anderen Mannschaft derselben Klasse oder Jugendgruppe eingesetzt werden. Scheidet eine Mannschaft nach Beendigung des Herbsdurchganges aus, dann dürfen die Spieler im Frühjahrsdurchgang in einer anderen Mannschaft derselben Klasse oder Jugendgruppe **n i c h t** verwendet werden.

SPIELERNOMINATION:

HERREN, DAMEN und JUGEND männlich:

Spieler(innen), welche für die Herren + Damen-Staatsliga A und B nominiert oder nach dreimaligem Start an diese gebunden sind, dürfen an der niederösterreichischen Mannschaftsmeisterschaft nicht mehr teilnehmen - Ausnahmen siehe oben.

Damen, die für die Damen-Staatsliga A und B nominiert oder nach dreimaligem Start an diese gebunden sind, dürfen in einer gemischten Mannschaft der niederösterreichischen Mannschaftsmeisterschaft nur in den Unterligen und 1. Klassen eingesetzt werden.

In den Ligen, allen Klassen und Gruppen sind alle drei Spieler(innen), bei den zentralen Meisterschaften alle beiden Spieler(innen), in jener Mannschaft gebunden, in welcher sie beim ersten Meisterschaftsspiel des Herbsdurchganges zum Einsatz kommen.

Bei Nichtantreten in der ersten Spielrunde (spielfrei, w.o., Antreten mit nur 2 Spielern(innen) oder Antreten mit einem(r) Ersatzspieler(in)) wird die nächste mit 3 Spielern(innen) gespielte Runde zur Nomination herangezogen. Werden zwei neue Spieler(innen) eingesetzt und wird keine Nomination vorgeschlagen, dann wird laut Spielbericht der (die) stärkste Spieler(in) (A oder C bzw. 2 oder 3) fix nominiert.

**GRUNDSÄTZLICH SIND ALLE SPIELER(INNEN) NACH DREIMALIGEM START IN HÖHEREN KLASSEN AN DIESE GEBUNDEN.**

Dies bedeutet also, daß z.B. ein(e) Spieler(in), der (die) angenommen für eine zweite Klasse genannt wurde, nach zweimaligem Start in der Unterliga und einmaligem Start in der 1. Klasse bereits an die 1. Klasse, nach einem weiteren Start in der Unterliga an diese gebunden ist.

**Ausnahme: Ersatzspieler(in)**

Ein Verein kann für jede genannte **Mannschaft einen(e)** Ersatzspieler(in) namhaft machen, der (die) nach sechsmaligem Start an diese Mannschaft gebunden wird. Dieser(e) muß bei seinem (ihrem) ersten Einsatz als Ersatzspieler(in) auf dem Wettspielformular mit "E" gekennzeichnet werden. Der (Die) Ersatzspieler(in) darf nur mehr in der nächstniedrigeren Mannschaft seines (ihres) Vereines zum Einsatz kommen.

(Beispiel: Einsatz eines(r) Ersatzspielers(in) in der 1. Mannschaft eines Vereines, weiterer Einsatz nur mehr in der 2. Mannschaft desselben Vereines möglich, ausgenommen in den Fällen, wo Vereine mit mehreren Mannschaften in der gleichen Klasse spielen.)

Spieler, die in der Jugendliga zum Einsatz kommen, sind in der Jugendklasse, Spieler, die in der Schülerliga zum Einsatz kommen, sind in der Schülerklasse nicht spielberechtigt.

Dem MUBA wird die Möglichkeit eingeräumt, in berücksichtigungswürdigen Fällen den Einsatz von Spielern in der Jugendklasse und in der Schülerklasse trotz vorstehender Bestimmung zu gestatten.

**JEDER VEREIN HAT BEI DER NENNUNG SEINE MANN-  
SCHAFTEN - ENTSPRECHEND DER TEILNAHME IN DEN  
EINZELNEN LIGEN BZW. KLASSEN - DER SPIEL-  
STÄRKE NACH ZU NUMERIEREN.**

**MIT DIESER KENNZEICHNUNG IST BEREITS AB DER  
STAATSLIGA ZU BEGINNEN !**

**Zentrale Meisterschaften:**

Hier kann ausnahmsweise durch den Einsatz in der ersten Frühjahrsrunde die Spielerbindung abgeändert werden. Für Qualifikations- und Finalspiele zählt die Frühjahrsbindung.

### MANNSCHAFTSRÜCKZIEHUNG:

Diese muß spätestens 14 Tage vor Beginn der betreffenden Meisterschaftsrunde schriftlich an den Meisterschaftsreferenten erfolgen. Weiters ist der Verein verpflichtet, die jeweiligen Gegner solange rechtzeitig und schriftlich vom Nichtantreten zu verständigen, bis die Mannschaftsrückziehung in den Verbandsnachrichten veröffentlicht wird. Nur bei genauester Einhaltung dieser Bestimmungen wird von einer Bestrafung wegen Nichtantretens Abstand genommen.

Für jede Mannschaftsrückziehung und Ausscheiden während der laufenden Meisterschaft wird eine Strafe in der Höhe von S 200,-- pro Mannschaft eingehoben.

### MANNSCHAFTSRÜCKZIEHUNG BEI ZENTRALEN MEISTERSCHAFTEN:

Diese muß spätestens 8 Tage vor dem angesetzten Spieltermin (sowohl im Herbst als auch im Frühjahr) dem Meisterschaftsreferenten und dem Leiter des jeweiligen Durchganges schriftlich mitgeteilt werden.

Eine Verständigung des gegnerischen Vereines ist hier nicht erforderlich. Bei Einhaltung dieser Bestimmung wird von einer Bestrafung wegen Nichtantretens Abstand genommen.

Für jede Mannschaftsrückziehung und Ausscheiden während der laufenden Meisterschaft wird eine Strafe in der Höhe von S 200,-- pro Mannschaft eingehoben.

### QUALIFIKATIONSSPIELE:

Diese werden durch den Vorstand festgesetzt (Termin: 23.6.1985). Die Verständigung der Vereine erfolgt mittels Brief oder durch die Verlautbarung in den Verbandsnachrichten.

Werden Qualifikationsspiele v o r Beginn der Abmeldezeit ausgetragen, so sind nur jene Spieler(innen) startberechtigt, die im letzten Meisterschaftsspiel in der betreffenden Mannschaft grundsätzlich spielberechtigt waren.

Bei Qualifikationsspielen, die n a c h dem Ende der Abmeldezeit ausgetragen werden (z.B. § 31 Reg.), dürfen auch neu angemeldete Spieler(innen) zum Einsatz kommen, wenn der Übertritt ordnungsgemäß vollzogen, die Freigabe durch den Vorverein erteilt wurde und die Spieler(innen) für den Verein zum Zeitpunkt des Qualifikationsspieles spielberechtigt sind.

### FINALSPIELE:

Die Festsetzung erfolgt durch den Vorstand. Die Vereine werden mittels Briefes oder durch Verlautbarung in den Verbandsnachrichten verständigt.

Finalspiele kommen ausnahmslos v o r der Abmeldezeit zur Austragung, es dürfen nur jene Spieler(innen) zum Einsatz kommen, die im letzten Meisterschaftsspiel in der betreffenden Mannschaft grundsätzlich spielberechtigt waren.

Verzichtet ein Verein auf die Teilnahme an Qualifikations- und Finalspielen, so ist er verpflichtet, dies dem Leiter (Oberschiedsrichter) spätestens 8 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich mitzuteilen. Bei Mißachtung dieser Bestimmung wird eine Strafe wegen Nichtantretens vorgeschrieben, der MUBA kann ferner eine Ordnungsstrafe wegen Mißachtung der Meisterschaftsbestimmungen verhängen.

Bei Qualifikations- und Finalspielen ist eine Wettspielverlegung n i c h t zulässig.

ORDNUNGSSTRAFEN:

Verspätete Einsendung der Wettspielberichte:

bis 8 Tage:	S	50,--
bis 14 Tage:	S	200,--

Nichteinsenden der Wettspielberichte trotz Aufforderung ..... S 300,--

Alle Unzulänglichkeiten des Wettspielformulars je ..... S 10,--

Verwendung falscher Spieler (pro Spieler) ..... S 100,--

Verwendung falscher Spieler (Doppeleinsatz in einer Spielrunde) ..... S 500,--

Säumnis in der Übermittlung von Wettspielergebnissen an den Pressereferenten des NÖTTLV (nur Landes- und Unterligen) ..... S 300,--

Bei Mißachtung von Cup- oder Meisterschaftsbestimmungen kann der MUBA Geldstrafen bis zu S 200,-- verhängen.

Strafen für Nichtantreten:

Landes- und Unterligen, 1. Klasse, Damen, Senioren ..... S 400,--

2. Klasse, 3. Klasse, 4. Klasse, Junioren, Jugend männlich und weiblich ..... S 200,--

Schüler männlich und weiblich, Unterstufen männlich und weiblich pro Mannschaft ..... S 100,--

Mannschaftsrückziehung bzw. Ausscheiden pro Mannschaft .....	S	200,--
Strafporto .....	S	30,--

Die halbe Strafgebühr wird dem antretenden Verein gutgeschrieben (ausgenommen zentrale Meisterschaften).

Protest- und Rechtsmittelgebühren:

Unterausschuß .....	S	300,--
Vorstand des Landesverbandes .....	S	600,--
Österreichischer Tischtennisverband .....	S	1.200,--

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Beträge in sämtlichen Instanzen an den Kassier des NÖTTLV einzuzahlen sind.

(Kto.Nr. 0000-042549  
bei der Sparkasse Baden)

ANFORDERUNG EINES OBERSCHIEDSRICHTERS:

Der Verein hat die Anforderung eines Oberschiedsrichters spätestens 14 Tage vor Spieltermin beim Schiedsrichterreferenten schriftlich vorzunehmen. Gleichzeitig ist ein Betrag von S 500,-- auf das Konto des Landesverbandes zur Einzahlung zu bringen oder die Abbuchung vom bestehenden Guthaben zu beantragen. Die Gebühr beträgt S 300,--, zusätzlich sind die Fahrtspesen zu entrichten. Die Fahrtkosten werden gegen die Vorauszahlung abgerechnet, die Differenz vor- bzw. gutgeschrieben.

ALLGEMEINES:

Den Vereinen wird mindestens zweimal jährlich ein Auszug über die verhängten Strafen zur Einsicht übermittelt. Die Beträge sind, sofern nicht ein entsprechendes Kontoguthaben besteht, binnen 14 Tagen ab Erhalt der Aufstellung abzustatten.

Die NENNUNG kann nur mittels beiliegenden Nennungsformulares erfolgen. Sie wird nur dann anerkannt, wenn das Formular in allen Teilen vollständig ausgefertigt ist und der Nennschluß genau eingehalten wird. Unter "gültige Anschrift" ist der Postempfänger zu verstehen. Die Vereine werden ersucht, nach Möglichkeit eine Telefonnummer anzuführen.

WETTSPIELVERLEGUNGSFORMULARE,  
WETTSPIELBLOCKS und  
ANMELDESCHNEINE

des NÖTTLV sind jederzeit beim Verbandskassier erhältlich.

Roulette,  
Baccara, Black Jack,  
Spiel-Automaten  
PIANOBAR.

*viel Vergnügen!*

**Spiel-Casino**  
**Baden** im Kurpark.  
Täglich ab 16 Uhr

**C casinos austria**